

Endgültige Bedingungen

gemäß § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz vom 03. Februar 2017
zum Basisprospekt gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 27. Oktober 2016
(die „**Endgültigen Bedingungen**“)

Société Générale Effekten GmbH
Frankfurt am Main
(Emittentin)

Multi (Stufen) Express-Zertifikate

bezogen auf den Kurs von

Aktien bzw. Indizes

Unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale,
Paris, Frankreich
(Anbieterin und Garantin)

Die Gültigkeit des oben angegebenen Basisprospekts, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, endet am 27. Oktober 2017. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Multi (Stufen) Express-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem Basisprospekt vom 27. Oktober 2016 nachfolgt. Der dem Basisprospekt vom 27. Oktober 2016 nachfolgende Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de/de/service/publications/legaldocuments.html> bzw. <http://www.sg-zertifikate.at/de/service/publications/legaldocuments.html> veröffentlicht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Einleitung	3
II.	Allgemeine Informationen zur Emission.....	4
III.	Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere	8
IV.	Emissionsbedingungen der Wertpapiere	10

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung beigelegt.

I. Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main vom 27. Oktober 2016 („Basisprospekt“) einschließlich eventueller Nachträge zu lesen.

Der Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen werden bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bzw. auf der Internetseite der Anbieterin unter <http://www.sg-zertifikate.de> bei öffentlichen Angeboten in der Bundesrepublik Deutschland bzw. <http://www.sg-zertifikate.at> bei öffentlichen Angeboten in der Republik Österreich sowie - bei öffentlichen Angeboten im Großherzogtum Luxemburg - unter <http://prospectus.socgen.com> veröffentlicht.

Für eine umfassende Information über die Wertpapiere, um sämtliche Informationen zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen in Zusammenhang mit dem Basisprospekt einschließlich eventueller Nachträge hierzu zu lesen.

Des Weiteren ist den Endgültigen Bedingungen für die einzelne Emission eine emissions-spezifische Zusammenfassung beigefügt.

II. Allgemeine Informationen zur Emission

1. Angaben zu den Basiswerten

Angaben zu den Basiswerten, insbesondere zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität der Basiswerte, sind auf den in der Tabelle 1 genannten Internetseiten einsehbar.

Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben zu den Basiswerten wurden allgemeinen Datenbanken, die öffentlich zugänglich sind, oder anderen Informationsquellen, entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

EURO STOXX 50® Index (Kursindex)

Auf der Website des Index-Sponsors sind weitere Informationen zu diesem Index erhältlich:
<http://www.stoxx.com>

Tabelle 1:

Korbbestandteile	ISIN / Reuters-Code der Korbbestandteile	k1: Maßgebliche Börse k2: Indexsponsor / Maßgebliche Terminbörse für Index-Futur-Kontrakte	Handelswährung des jeweiligen Korbbestandteils	Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils	k1: Internetseite der Maßgeblichen Börse k2: Internetseite des Index-Sponsors
k1: Namensaktie der Deutsche Bank AG k2: EURO STOXX 50® Index (Kursindex)	k1: DE0005140008/ DBKGn.DE k2: EU0009658145 / .STOXX50	k1: Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) k2: EUREX / STOXX Limited, Zürich	k1: EUR k2: EUR, wobei ein Indexpunkt EUR 1,00 entspricht	k1: Schlusskurs k2: Schlusskurs	k1: http://www.deutsche-boerse.com k2: http://www.stoxx.com

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

2. Sonstige Angaben in Bezug auf die Wertpapiere

Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung, ab 03. Februar 2017 bis zum 28. Februar 2017 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) gestellt werden.

Die Zeichnung der Anleihen unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode. Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge. Ein Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages existiert nicht.

Das Datum der Valutierung gilt für alle Zeichnungen innerhalb der festgelegten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Ein Höchstbetrag der Zeichnung ist nicht vorgesehen. Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt eine Anleihe.

Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern:

Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,00% des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

Börsennotierung

Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Zertifikate in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Zertifikate zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Zertifikate im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Clearingstelle

Clearingstelle für die Wertpapiere ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Market-Maker

Market-Maker für die Wertpapiere ist die Société Générale, Paris, 17, cours Valmy, 92972 Paris – La Défense (Frankreich).

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen in Bezug auf die Wertpapiere erfolgen durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt der Börse, an der die Wertpapiere notiert sind, oder – soweit rechtlich zulässig – auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein

öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.at> für ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich.

Angebotsländer

Angebote können an alle Personen in Deutschland und Österreich erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen.

3. Zustimmung zur Prospektverwendung

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter dem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere

Tabelle 2:

Basiswert	Korb bestehend aus Aktien und Indizes
Zeichnungsfrist	Vom 03. Februar 2017 bis zum 28. Februar 2018, 12:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung.
Mindestzeichnungsbetrag	100 EUR (1 Schuldverschreibung)
Gesamtzeichnungsvolumen	500.000 Schuldverschreibungen
Anfänglicher Bewertungstag	28. Februar 2017
Ausgabetag	28. Februar 2017
Erster Börsenhandelstag	03. März 2017
Valutierung	07. März 2017
Treuhandkonstruktion	Nicht Anwendbar
Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils in der Handelswährung	Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag
Mindestbetragsfaktor bzw. Höchstbetragsfaktor ¹	155,00 %
Anfänglicher Ausgabepreis ²	100,00 EUR (zuzüglich Ausgabeaufschlag)
Nominalbetrag	100,00 EUR
Ausgabeaufschlag	1,00% des Nominalbetrages
Börsennotierung	Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax.
Kleinste handelbare Einheit	1 Zertifikat
Währung der Emission	EUR

¹ Der finale Wert für den Mindest- bzw. Höchstbetragsfaktor wird durch die Emittentin am Ende der Zeichnungsfrist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

² Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,00% des Verkaufspreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

Fortsetzung Tabelle 2:

ISIN	WKN	Basiswert (Korb bestehend aus Aktien und Indizes)	Barriere des jeweiligen Korbbestandteils in Prozent des Basispreises	Barriere(n) _i (des jeweiligen Korbbestandteils in Prozent des jeweiligen Basispreises (n _i von (1) – (9)))	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n) _i des jeweiligen Korbbestandteils in Prozent des jeweiligen Basispreises (n _i von (1) – (9))	Bewertungstag (t) (t von 1 bis 4)	Finale Bewertungstag bzw. Endtag	Laufzeit	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ³
DE000SGM94E4	SGM94E	k1: Namensaktie der Deutsche Bank AG k2: EURO STOXX 50® Index (Kursindex)	k1: 60,00% k2: 60,00%	(1) 100,00% (2) 97,50% (3) 95,00% (4) 92,50% (5) 90,00% (6) 87,50% (7) 85,00% (8) 82,50% (9) 80,00%	(1) 105,50% (2) 111,00% (3) 116,50% (4) 122,00% (5) 127,50% (6) 133,00% (7) 138,50% (8) 144,00% (9) 149,50%	(1) 28.08.2017 (2) 28.02.2018 (3) 28.08.2018 (4) 28.02.2019 (5) 28.08.2019 (6) 28.02.2020 (7) 28.08.2020 (8) 01.03.2021 (9) 30.08.2021	28.02.2022	28.02.2017 - 28.02.2022	500.000

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

³ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die in der Tabelle 2 angegebene Angebotsgröße begrenzt.

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

Bedingungen für Zertifikate

Ein Anleger sollte nur eine Anlage in die Multi (Stufen) Express-Zertifikate tätigen, wenn er in der Lage ist, die Zertifikatsbedingungen zu verstehen, hinsichtlich der Multi (Stufen) Express-Zertifikate sachkundig ist und insbesondere in der Lage ist, das Leistungsversprechen der Emittentin für die Multi (Stufen) Express-Zertifikate in vollem Umfang nachzuvollziehen und zu verstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, wird von einer Anlage in diese Zertifikate abgeraten.

§ 1

Zertifikatsrecht

Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt dem Inhaber von Zertifikaten (die „**Zertifikate**“), bezogen auf den Basiswert (§ 8 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der Tabelle 1 unter II. Allgemeine Informationen zur Emission, 1. Angaben zu den Basiswerten der Endgültigen Bedingungen (die „**Tabelle 1**“) bzw. in der Tabelle 2 unter III. Besondere Informationen in Bezug auf die Wertpapiere der Endgültigen Bedingungen (die „**Tabelle 2**“) angegeben, das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2) zu verlangen.

§ 2

Auszahlungsbetrag

Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4 erfolgt die Berechnung des Auszahlungsbetrages wie folgt:

- (1) (a) Sofern der Referenzpreis von mindestens einem Basiswert am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswerts mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 1. Die Performance eines Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag (Absatz 6) und dem Basispreis des Basiswerts (Absatz 5) und 1.

Die geringste Performance der Basiswerte am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Basiswerts mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Basiswerten.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * ((Referenzpreis des Basiswerts mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag / Basispreis des Basiswerts mit der geringsten Performance -1) + 1)

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei bei einem Wert größer oder gleich 5 in der dritten Nachkommastelle auf- und ansonsten abgerundet wird.

(b) Sofern die Referenzpreise aller Basiswerte am finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Barriere (Absatz 4) erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag (§ 6 (1)) mindestens den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (Absatz 2) (der „**Mindestbetrag**“), höchstens jedoch den Nominalbetrag (Absatz 7) multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (Absatz 3) (der „**Höchstbetrag**“).

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

Nominalbetrag * max[Mindestbetragsfaktor; Höchstbetragsfaktor]

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei bei einem Wert größer oder gleich 5 in der dritten Nachkommastelle auf- und ansonsten abgerundet wird.

- (2) Der „**Mindestbetragsfaktor**“ entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Mindestbetragsfaktor.
- (3) Der „**Höchstbetragsfaktor**“ entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Höchstbetragsfaktor.
- (4) Die „**Barriere**“ entspricht der in der **Tabelle 2** angegebenen Barriere.
- (5) Der „**Basispreis des jeweiligen Basiswerts**“ entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Basispreis des Basiswerts.
- (6) Der „**Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am finalen Bewertungstag**“ entspricht dem jeweiligen Referenzpreis des Basiswert (§ 8 (2)) am finalen Bewertungstag (§ 3 (2)).
- (7) Der „**Nominalbetrag**“ je Zertifikat entspricht dem in der **Tabelle 2** angegebenen Nominalbetrag je Zertifikat.

§ 2a
Währungsumrechnung

Jede Bezugnahme auf „EUR“ ist als Bezugnahme auf das in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „Euro“ zu verstehen.

§ 2b
Zinsbetrag, Zinszahltag(n_t)

Eine Verzinsung der Zertifikate findet nicht statt.

§ 3
Anfänglicher Bewertungstag, Finaler Bewertungstag, Endtag, Laufzeit, Bankgeschäftstag

- (1) Der „**Anfängliche Bewertungstag**“ entspricht dem in der Tabelle 2 angegebenen anfänglichen Bewertungstag. Sollte der anfängliche Bewertungstag kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der anfängliche Bewertungstag.
- (2) Der „**Finale Bewertungstag**“ entspricht vorbehaltlich § 4 dem jeweils in der Tabelle 2 angegebenen Finalen Bewertungstag. Sollte der Finale Bewertungstag kein Berechnungstag sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Finale Bewertungstag.
- (3) „**Endtag**“ ist, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 9 und des Eintretens einer Vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 4, der jeweils angegebene **Endtag**. Die Zertifikate haben die jeweils angegebene **Laufzeit**.
- (4) „**Bankgeschäftstag**“ ist - vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung - jeder Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 und § 9 ist „**Bankgeschäftstag**“ jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) Zahlungen abwickelt. „**TARGET-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Stufenexpress Transfer-Zahlungssystem.

§ 4

Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten:

- (1) Sofern der Referenzpreis aller Korbbestandteile (§ 8 (2)) an einem Bewertungstag(t) (Absatz 2) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_t) (Absatz 3) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag (§ 2 (2)) multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t) (Absatz 4) entspricht.

Der Auszahlungsbetrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Nominalbetrag} * \text{Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor}(n_t)$$

Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet, wobei bei einem Wert größer oder gleich 5 in der dritten Nachkommastelle auf- und ansonsten abgerundet wird.

- (2) „**Bewertungstag(t)**“ für die Feststellung des Referenzpreises der Korbbestandteile sind die in der Tabelle 2 angegebenen Bewertungstage(t). Sollte ein Bewertungstag(t) kein Berechnungstag (§ 8 (2)) sein, so ist der nächstfolgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Bewertungstag(t).
- (3) Die „**Barriere(n_t)**“ entspricht der in der **Tabelle 2** angegebenen Barriere(n_t).
- (4) Der „**Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t)**“ entspricht dem in der Tabelle 2 jeweils angegebenen Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_t).
- (5) Das Eintreten der Vorzeitigen Rückzahlung sowie die Höhe des je Zertifikat zu zahlenden Auszahlungsbetrags werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 4a

Status und Garantie

- (1) Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (2) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Zertifikatsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die „Garantin“) garantiert. Die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und

allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Zertifikatsgläubiger in Bezug auf ein Zertifikat zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Zertifikaten zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Zertifikate fällig werden, den von der Emittentin an die Zertifikatsinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Zertifikatsinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Zertifikatsbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 6 (4)) ihre Bail-in-Befugnis (§ 6 (4)) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabsetzung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Zertifikatsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen oder der Lieferung, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

§ 5

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

- (1) Die in der Tabelle 2 angegebenen Zertifikate sind jeweils in einem Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „**Inhaber-Sammelzertifikat**“) verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelzertifikate sind bei der Clearstream in Frankfurt am Main hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile an dem Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 6

Zahlung des Auszahlungsbetrags

Regelungen betreffend Zertifikate ohne physische Lieferung:

- (1) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag bzw. dem Bewertungstag(t) (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber nach vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (3) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, wird die Emittentin oder die Garantin in keinem Fall dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Zertifikate für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 (der IRC) beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.
- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ihre Bail-in-Befugnis auf erstrangig unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Zertifikatsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann
 - (i) sind die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Zertifikatinhabern unter den Zertifikaten beschränkt und reduziert auf die Kapitalbeträge, die von den Zertifikatsinhabern erzielbar wären, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Société Générale oder einer anderen Person, die den Zertifikatsinhabern geliefert würden, wenn die Zertifikate direkt von der Société Générale selbst begeben und alle Verbindlichkeiten unter den Zertifikaten entsprechend direkt der Ausübung der Bail-in-Befugnis unterstellt worden wären, und

- (ii) ist die Emittentin, anstelle der Zahlung die Zertifikatsinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Zertifikaten, insgesamt oder teilweise, nach der Reduzierung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Société Générale im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen.

Wenn und soweit die Emittentin die Zertifikatsinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Société Générale unter der Garantie der Société Générale für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu ersuchen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Zertifikaten als erloschen.

„**Bail-in-Befugnis**“ bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Société Générale (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, zuweilen bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften reduziert, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die „**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**“ ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde ist die Rückzahlung des Kapitalbetrags der Zertifikate (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Zertifikate) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung durch die Société Générale unter ihren erstrangigen unbesicherten Verbindlichkeiten wäre nach den zu diesem Zeitpunkt für die Société Générale geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig, sofern die Société Générale selbst die Emittentin der Zertifikate ist, und die Zertifikatsbedingungen als entsprechend geändert gelten.

Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Société Générale Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Zertifikatsinhaber nach Maßgabe von § 11 (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die beschriebenen Auswirkungen auf die Zertifikate.

Die vorstehend im Absatz (i) und (ii) beschriebene Reduzierung oder Änderung im Hinblick auf die Zertifikate stellt kein Kündigungsgrund dar und die Zertifikatsbedingungen gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Zertifikate, vorbehaltlich weiterer Änderungen der Bedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

Regelungen für Aktien als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an dem finalen Bewertungstag bzw. einem Bewertungstag(t) eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) hinsichtlich der Basiswerte auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t), wobei die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem finalen Bewertungstag bzw. dem Bewertungstag(t) herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 Absatz (3) zu kündigen.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ liegt vor
- (i) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in den Aktien an der Maßgeblichen Börse oder einer anderen Wertpapierbörse (einschließlich des Leihemarkts) oder
 - (ii) im Falle der Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden (die „**Terminbörse**“) oder
 - (iii) bei anderen als den vorstehend bezeichneten Ereignissen, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung bzw. das vergleichbare Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses der Aktien eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht der in der Tabelle 1 bzw. 2 als Basiswerte angegebenen Aktien der in der Tabelle 1 angegebenen Gesellschaften (die „**Gesellschaften**“).
- (2) Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der jeweiligen Aktie, wie er an Berechnungstagen an der in der Tabelle 1 angegebenen Maßgeblichen Börse (die „**Maßgebliche Börse**“) berechnet und veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen die jeweilige Aktie an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.

§ 9

Anpassungen (Corporate Actions), Vorzeitige Kündigung

- (1) Wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Zertifikate
 - (a)
 - (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder
 - (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Inhaber der Aktien Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt,
 - (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht,
 - (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert bzw. zusammenlegt oder reklassifiziert,
 - (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt,
 - (e) Aktien zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht,
 - (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem jeweils anwendbaren nationalen Recht durchführt, die sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert einer Aktie auswirkt, oder
 - (g) bei Vorliegen eines sonstigen, mit den genannten Maßnahmen vergleichbaren Ereignisses,

kann nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) der jeweilige Basispreis, die Barriere, die Barriere(n_t), der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor sowie der

Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) angepasst werden, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden (jeweils die „**Terminbörse**“), aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Hierbei ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auch berechtigt, den jeweiligen Basiswert selbst anzupassen, sofern sich die Anpassung der Terminbörse auch auf den jeweiligen Basiswert selbst bezogen hat. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, gegebenenfalls von den von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält. Die Anpassung wird an dem von der Zertifikatsstelle bestimmten Tag wirksam und gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Bei Zahlung von ordentlichen Dividenden, ebenso wie von Boni oder sonstigen Barausschüttungen erfolgt keine Anpassung, soweit sich letztere im Rahmen üblicher Dividendenzahlungen halten, es sei denn, eine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt werden, nimmt im Einzelfall aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen eine Anpassung des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte vor bzw. die Emittentin hält eine Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich. Dabei kann sich die Emittentin an den von der Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die jeweilige Aktie gehandelt werden, aufgrund einer Zahlung von Dividenden, Boni oder sonstigen Barausschüttungen vorgenommenen Anpassungen des Ausübungspreises für auf Aktien einer Gesellschaft bezogene Options- oder Terminkontrakte orientieren. Eine Verpflichtung der Emittentin hierzu besteht jedoch nicht.
- (3) Sollte bzw. sollten
 - (a) die Notierung der Aktien der Gesellschaft an der **Maßgeblichen Börse** aufgrund
 - (i) einer Verschmelzung der Gesellschaft,
 - (ii) einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne börsennotierte Aktien oder
 - (iii) aus irgendeinem sonstigen Grundendgültig eingestellt werden,
 - (b) mit der Gesellschaft ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre der Gesellschaft durch Aktien des herrschenden Unternehmens abgeschlossen werden,
 - (c) Minderheitsaktionäre der Gesellschaft gegen Abfindung durch den Mehrheitsaktionär oder einen Dritten aus der Gesellschaft durch Eintragung des ent-

- sprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (so genannter „**Squeeze Out**“),
- (d) für die Aktien ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft erklärt werden,
 - (e) die Aktien der Gesellschaft aus einem vergleichbaren Grund nicht oder nur noch unter verhältnismäßig erschwerten Bedingungen lieferbar sein,
 - (f) der Handel in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf die Aktien gehandelt werden, suspendiert oder eingeschränkt werden,
 - (g) ein Insolvenzverfahren oder nach dem für die jeweilige Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft beantragt oder eröffnet werden,
 - (h) alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder
 - (i) bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes

ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von sechs Wochen nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien der Gesellschaft im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines nach lit. (b) bis (i) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 und § 4 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage in Frankfurt am Main nach dem Tag der Bekanntmachung der Kündigung gemäß § 11 (der „**Fälligkeitstag**“) von der Emittentin an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream bezahlt. Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

- (4) Im Fall einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines sonstigen gemäß vorstehendem Absatz (3) zur Kündigung berechtigenden Ereignisses behält sich die Emittentin vor, so-

- fern sie die Zertifikate nicht vorzeitig gekündigt hat, anstelle des Referenzpreises der Aktien der Gesellschaft den Zertifikaten den Referenzpreis des neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens zugrunde zu legen. Falls die Emittentin nach den vorstehenden Bestimmungen von ihrem Recht Gebrauch macht, den Referenzpreis der Aktien des übernehmenden bzw. neu gegründeten Unternehmens zugrunde zu legen, wird sie dies unter ggf. Anpassung des Basispreises, der Barriere, der Barriere(n_t), des Mindestbetragsfaktors, des Höchstbetragsfaktors sowie des Vorzeitigen Rückzahlungsfaktors(n_t) der Aktien der Gesellschaft an der Maßgeblichen Börse im Fall der lit. (a) bzw. nach Eintreten eines zur Kündigung berechtigenden Ereignisses nach lit. (b) bis (i) gemäß § 11 bekannt machen.
- (5) Sollte die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung sein, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) entweder die Zertifikate entsprechend Absatz (3) kündigen, den den Zertifikaten zugrunde liegenden **Referenzpreis** der Aktien durch den **Referenzpreis** der Aktien eines neu gegründeten oder übernehmenden Unternehmens ersetzen oder, sofern die Aktien der Gesellschaft weiter an der **Maßgeblichen Börse** gehandelt werden und ausreichende Liquidität aufweisen, den Handel mit den Zertifikaten fortführen. Die Emittentin wird den Basispreis, die Barriere, die Barriere(n_t), den Mindestbetragsfaktor, den Höchstbetragsfaktor sowie den Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_t) der Zertifikate anpassen, sofern dies nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Fortführung des Handels der Zertifikate angemessen und erforderlich erscheint. Die Emittentin wird ihre Entscheidung darüber, ob sie den Handel mit den Zertifikaten fortsetzt, sowie die in diesem Fall geltenden Bedingungen unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen.
- (6) Die Anpassung kann sich in den Fällen des Absatzes (4) und (5) auch darauf beziehen, dass die den Basiswert des Zertifikats bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil ersetzt wird oder gegebenenfalls eine andere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin kann die Bestimmung der sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der Optionen oder Futures bezogen auf die Aktie gehandelt werden, aus Anlass des die Anpassung auslösenden Ereignisses bei an der jeweiligen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt. Ferner ist die Emittentin berechtigt, sofern nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) eine Anpassung nach den vorstehenden Sätzen nicht in Betracht kommt bzw. im Hinblick auf die zugrunde liegenden Zertifikate nicht sinnvoll erscheint, die Aktie ggf. unter Anpassung der Zertifikatsbedingungen und ggf. Anpassung des Basispreises, der Barriere, der Barriere(n_t), des Mindestbetragsfaktors, des Höchstbetragsfaktors sowie des Vorzeitigen Rückzahlungsfaktors(n_t) durch eine andere Aktie (der „**Neue Basiswert**“) aus dem gleichen ökonomischen Sektor, dessen Gesellschaft ein vergleichbares internationales Ansehen oder eine vergleichbare Kreditwürdigkeit hat, zu ersetzen. Der Neue Basiswert sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die

Aktie gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Basiswert.

- (7) Sollte die Notierung der Aktien an der Maßgeblichen Börse eingestellt werden oder die Liquidität des Handels der Aktien aufgrund besonderer Ereignisse an der Maßgeblichen Börse dauerhaft nicht mehr gewährleistet werden können oder ein vergleichbares Ereignis vorliegen, die Aktien aber zusätzlich noch an einer weiteren Börse, an der ein liquider Handel gewährleistet ist, notiert sein, so kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, dass die weitere Börse als neue Maßgebliche Börse bestimmt wird. Die Emittentin wird die neue Maßgebliche Börse unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Alternativ ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Hinsichtlich des Kündigungsbetrags gilt der obige Absatz 3 entsprechend.
- (8) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

Regelungen für Indizes als Basiswert (§§ 7-9):

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag bzw. einem Bewertungstag(t) eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin gemäß § 11 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Wenn der Finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t), wobei die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag bzw. dem Bewertungstag(t) herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.

- (2) „**Marktstörung**“ bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen bzw. den Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarkts) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an den Börsen bzw. den Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Index gehandelt werden (die „**Terminbörse**“),
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Indexsponsors oder
 - (iv) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung bzw. das wirtschaftlich gleichwertige Ereignis in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Nachfolgeindex, Anpassungen

- (1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 bzw. 2 als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der „**Referenzpreis**“ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen von dem in der Tabelle 1 angegebenen Index-Sponsor (der „**Index-Sponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird. „**Berechnungstage**“ sind Tage, an denen der Index vom Index-Sponsor üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von dem Index-Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für geeignet hält (der „**Neue Index-Sponsor**“), berechnet und veröffentlicht, so wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des von dem Neuen Index-Sponsor berechneten und veröffentlichten Referenzpreises berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index-Sponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Index-Sponsor.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht mehr wirtschaftlich gleichwertig ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Die Emittentin passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Zertifikate und des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 8 (4), fest, welcher Index künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der „**Nachfolgeindex**“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

- (6) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von der Emittentin bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach § 9, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (7) Die in den vorgenannten Absätzen erwähnten Entscheidungen der Emittentin sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von [sechs Wochen] nach Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst oder ein Nachfolgeindex festgelegt werden muss, zu erfolgen. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jeder von ihm gehaltenen Zertifikat abweichend von § 2 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis einer Zertifikat am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin wird bis zu dem 5. Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Regelungen für Körbe als Basiswert (§§ 7 – 9)

§ 7

Marktstörungen

(1) Wenn an dem finalen Bewertungstag bzw. einem Bewertungstag(t) eine Marktstörung (§ 7 (2)) vorliegt, dann wird der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) hinsichtlich der betroffenen Korbbestandteile auf den nächstfolgenden Berechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Die Emittentin gemäß § 11 mitteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t) aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der finale Bewertungstag bzw. der Bewertungstag(t), wobei die Emittentin den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an dem finalen Bewertungstag bzw. dem Bewertungstag(t) herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird. In den Fällen des vorangehenden Satzes ist die Emittentin außerdem berechtigt, die Zertifikate entsprechend § 9 zu kündigen.

(2) „**Marktstörung**“ bedeutet den Eintritt eines Ereignisses bezüglich eines Korbbestandteils, wie unter § 7 der „*Regelungen für Aktien als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie ist, wie unter § 7 der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist.

Soweit in dem jeweiligen § 7 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.

§ 8

Basiswert, Referenzpreis, Anpassungen

(1) Der „**Basiswert**“ entspricht dem in der Tabelle 1 bzw. 2 als Basiswert angegebenen Korb bestehend aus den in der Tabelle 1 bzw. 2 genannten Korbbestandteilen.

(2) Der „**Referenzpreis eines Korbbestandteils**“ und die „**Berechnungstage**“ eines Korbbestandteils entsprechen jeweils

den unter § 8 der „*Regelungen für Aktien als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil eine Aktie ist,

den unter § 8 der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ angegebenen Definitionen, sofern der Korbbestandteil ein Index ist.

Soweit in dem jeweiligen § 8 auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil.

- (3) Tritt hinsichtlich eines Korbbestandteils ein Anpassungsereignis ein

wie unter § 9 der „*Regelungen für Aktien als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil eine Aktie ist,

wie unter § 8 der „*Regelungen für Indizes als Basiswert*“ beschrieben, sofern der Korbbestandteil ein Index ist,

kann die Emittentin das Zertifikatsrecht entsprechend den dort beschriebenen Anpassungsmaßnahmen anpassen. Soweit an der oben genannten Stelle auf Regelungen für bestimmte Basiswerte Bezug genommen wird, gilt dies in diesem Zusammenhang als Bezug auf einen Korbbestandteil. Ferner ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den von einem Anpassungsereignis betroffenen Korbbestandteil durch einen auf Grundlage des angemessenen Marktpreises dieses Korbbestandteils unmittelbar vor Eintreten des Anpassungsereignisses berechneten Baranteil zu ersetzen, der anstelle des Basiswerts der Berechnung des Referenzpreises des Korbs zugrunde gelegt wird oder nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Korbbestandteil durch einen anderen vergleichbaren Korbbestandteil (der „*Neue Korbbestandteil*“) zu ersetzen. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Korbbestandteil gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Korbbestandteil. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

§ 9

Vorzeitige Kündigung

- (1) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Zertifikatsrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 11 zu kündigen. Die Kündigung hat innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt des Ereignisses zu erfolgen, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen das Zertifikatsrecht angepasst werden muss. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Zertifikats abweichend von § 2 und § 4 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der von der Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der herrschenden Marktgegebenheiten als angemessener Marktpreis eines Zertifikats am Tag der Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird. Der Kündigungsbetrag wird unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung (der „**Fälligkeitstag**“) die Überweisung des Kündigungsbetrags an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10 Zertifikatsstelle

- (1) Die Société Générale, Paris, Frankreich, ist die Zertifikatsstelle bezüglich der Zertifikate (die „**Zertifikatsstelle**“). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zertifikatsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zertifikatsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (2) Die Zertifikatsstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Zertifikatsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Zertifikatsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zertifikatsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 11 Bekanntmachungen

Soweit diese Zertifikatsbedingungen eine Bekanntmachung nach diesem § 11 vorsehen, wird diese auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.de> für ein öffentliches Angebot in der Bundesrepublik Deutschland bzw. auf der Internetseite <http://www.sg-zertifikate.at> für

ein öffentliches Angebot in der Republik Österreich (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 12

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „**Zertifikate**“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 13

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatinhaber eine andere Gesellschaft als Emittentin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt (die „**Übernahme**“),
 - (b) die sämtliche Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Zertifikaten zugunsten der Zertifikatsinhaber garantiert und
 - (c) die Neue Emittentin alle notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, damit die Neue Emittentin alle Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten erfüllen kann.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.

- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß § 13 (1) wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

§ 14

Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Form und Inhalt der Garantie (§ 4) und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in den Zertifikatbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main, wenn der Zertifikatinhaber Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet. Soweit gesetzlich zulässig, ist das Landgericht Frankfurt am Main nicht ausschließlich zuständig für jedwede Klage oder andere Rechtsverfahren, die sich aufgrund der oder im Zusammenhang mit der Garantie ergeben.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt in den Fällen von
- (i) offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern in den Zertifikatbedingungen / Endgültigen Bedingungen oder
 - (ii) ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatbedingungen / Endgültigen Bedingungen

die Anfechtung gegenüber den Zertifikatinhabern zu erklären.

Nach Erlangung der Kenntnis über das Bestehen eines Anfechtungsgrunds wird die Emittentin die Anfechtung ohne schuldhaftes Verzögern gegenüber den Zertifikatsinhabern gemäß § 11 erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatinhaber durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle auf einem dort erhältlichen Formular unter aller in

dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die „**Rückzahlungserklärung**“) und Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung und dem Eingang der Zertifikate auf dem Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle, je nachdem, welcher Eingang später erfolgt, den Erwerbspreis der Optionsstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Zertifikatinhabers überweisen wird. Mit Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.

- (5) Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (4) ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen werden den Zertifikatinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 bekannt gemacht. Wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung bei der Optionsstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Optionsstelle bei der Clearingstelle gemäß Absatz (4) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt, gilt ein solches Angebot als vom Zertifikatsinhaber angenommen, mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten. Die Emittentin wird in der Bekanntmachung auf diese Wirkung hinweisen.
- (6) Als „**anfänglicher Erwerbspreis**“ im Sinne der Absätze (4) und (5) gilt der vom jeweiligen Zertifikatsinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (7) Die Emittentin kann ohne Zustimmung der Zertifikatinhaber
 - (i) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen berichtigen bzw. ergänzen; dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern;

- (ii) Änderungen der Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen vornehmen, die lediglich formaler, unwesentlicher oder technischer Art sind, ungeachtet der Absätze (4) – (7), um einen offensichtlichen Fehler zu berichtigen, sofern die Berichtigung eines solchen Fehlers den Zertifikatsinhabern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin zumutbar ist und die rechtliche und finanzielle Position des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtert.

Über solche Änderungen bzw. Ergänzungen entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen und macht sie gemäß § 11 bekannt.

- (8) Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze (4) - (7) an den entsprechend berichtigten Zertifikatsbedingungen / Endgültigen Bedingungen festhalten.
- (9) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

A. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Die Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus bestimmten Offenlegungspflichten, die als „Punkte“ bezeichnet werden. Diese Punkte sind in den Abschnitten A-E (A.1- E.7) enthalten und nummeriert.

Diese Zusammenfassung beinhaltet alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieser Art von Wertpapieren und Emittentin erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zwingend enthalten sein müssen, können sich Lücken in der Nummerierungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Zertifikate und Emittentin erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung „nicht anwendbar“ eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung soll als Einleitung zum Prospekt verstanden werden. Die Entscheidung zum Kauf dieser Wertpapiere sollte der Anleger auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Société Générale Effekten GmbH, als Emittentin, und die Société Générale, Paris, als Anbieterin und Garantin, haben für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon die Verantwortung übernommen.</p> <p>Die Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Zertifikate erstellten Endgültigen Bedingungen (die „Endgültigen Bedingungen“) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Zertifikate verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind (generelle Zustimmung).</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Zertifikate durch Finanzintermediäre erfolgen</p>

		kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.
	Sonstige Bedingungen an die die Zustimmung gebunden ist	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
	Zurverfügungstellung der Angebotsbedingungen durch Finanzintermediäre	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Punkt	Abschnitt B – Société Générale Effekten GmbH als Emittentin und Société Générale als Garantgeberin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin.	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet Société Générale Effekten GmbH (im Folgenden auch die „Emittentin“ genannt).
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Die Société Générale Effekten GmbH hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, und ist unter der Nummer HRB 32283 im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen. Sie ist durch die am 5. Oktober 1990 durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgte Umfirmierung aus der LT Industriebeteiligungs-Gesellschaft mbH hervorgegangen, die am 3. März 1977 gegründet wurde. Die Société Générale Effekten GmbH wurde unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.	Nicht anwendbar. Es sind keine Trends bekannt, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris und als solche Teil der Société Générale-Gruppe (die „Gruppe“). Die Société Générale ist die Obergesellschaft der Gruppe und verfügt über Beteiligungen an mehreren Unternehmen der Gruppe. Die Société Générale Gruppe ist insbesondere in den Bereichen Retail Banking (in Frankreich), Internationales Retail Banking und Corporate und Investment Banking tätig.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen für die Emittentin vor.

	vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.																																																																
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Emittentin.																																																															
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	<p><u>Finanzzahlen zum 31. Dezember 2015</u></p> <p>Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Finanzinformationen handelt es sich um Informationen, die dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2015 entnommen worden sind.</p> <p>a) <u>Bilanz der Emittentin zum 31. Dezember 2015:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Aktiva</th> <th>31.12.2015</th> <th>31.12.2014</th> </tr> <tr> <td></td> <th>in EUR</th> <th>in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A. Umlaufvermögen</td> <td>23.963.057.342,28</td> <td>17.065.164.678,85</td> </tr> <tr> <td>B. Aktive Latente Steuern</td> <td>35.703,24</td> <td>19.872,39</td> </tr> <tr> <td>C. Treuhandvermögen</td> <td>5.004.705.533,48</td> <td>5.238.971.266,72</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>28.967.798.579,00</u></td> <td><u>22.304.155.817,96</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Passiva</th> <th>31.12.2015</th> <th>31.12.2014</th> </tr> <tr> <td></td> <th>in EUR</th> <th>in EUR</th> </tr> <tr> <td>A. Eigenkapital</td> <td>1.163.289,58</td> <td>1.033.620,93</td> </tr> <tr> <td>B. Rückstellungen</td> <td>755.078,22</td> <td>500.732,35</td> </tr> <tr> <td>C. Verbindlichkeiten</td> <td>23.961.174.677,72</td> <td>17.063.650.197,96</td> </tr> <tr> <td>D. Treuhandverbindlichkeiten</td> <td>5.004.705.533,48</td> <td>5.238.971.266,72</td> </tr> <tr> <td></td> <td><u>28.967.798.579,00</u></td> <td><u>22.304.155.817,96</u></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>b) <u>Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th><u>2015</u></th> <th><u>2014</u></th> </tr> <tr> <td></td> <th><u>EUR</u></th> <th><u>EUR</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Erträge aus Optionsgeschäften</td> <td>15.997.222.553,27</td> <td>7.957.746.576,77</td> </tr> <tr> <td>2. Aufwendungen aus Optionsgeschäften</td> <td>15.997.222.553,27</td> <td>7.957.746.576,77</td> </tr> <tr> <td>3. Erträge aus dem Zertifikategeschäft</td> <td>9.129.718.328,10</td> <td>2.084.458.881,43</td> </tr> <tr> <td>4. Aufwendungen aus dem Zertifikategeschäft</td> <td>9.129.718.328,10</td> <td>2.084.458.881,43</td> </tr> </tbody> </table>	Aktiva	31.12.2015	31.12.2014		in EUR	in EUR	A. Umlaufvermögen	23.963.057.342,28	17.065.164.678,85	B. Aktive Latente Steuern	35.703,24	19.872,39	C. Treuhandvermögen	5.004.705.533,48	5.238.971.266,72		<u>28.967.798.579,00</u>	<u>22.304.155.817,96</u>				Passiva	31.12.2015	31.12.2014		in EUR	in EUR	A. Eigenkapital	1.163.289,58	1.033.620,93	B. Rückstellungen	755.078,22	500.732,35	C. Verbindlichkeiten	23.961.174.677,72	17.063.650.197,96	D. Treuhandverbindlichkeiten	5.004.705.533,48	5.238.971.266,72		<u>28.967.798.579,00</u>	<u>22.304.155.817,96</u>					<u>2015</u>	<u>2014</u>		<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	1. Erträge aus Optionsgeschäften	15.997.222.553,27	7.957.746.576,77	2. Aufwendungen aus Optionsgeschäften	15.997.222.553,27	7.957.746.576,77	3. Erträge aus dem Zertifikategeschäft	9.129.718.328,10	2.084.458.881,43	4. Aufwendungen aus dem Zertifikategeschäft	9.129.718.328,10	2.084.458.881,43
Aktiva	31.12.2015	31.12.2014																																																															
	in EUR	in EUR																																																															
A. Umlaufvermögen	23.963.057.342,28	17.065.164.678,85																																																															
B. Aktive Latente Steuern	35.703,24	19.872,39																																																															
C. Treuhandvermögen	5.004.705.533,48	5.238.971.266,72																																																															
	<u>28.967.798.579,00</u>	<u>22.304.155.817,96</u>																																																															
Passiva	31.12.2015	31.12.2014																																																															
	in EUR	in EUR																																																															
A. Eigenkapital	1.163.289,58	1.033.620,93																																																															
B. Rückstellungen	755.078,22	500.732,35																																																															
C. Verbindlichkeiten	23.961.174.677,72	17.063.650.197,96																																																															
D. Treuhandverbindlichkeiten	5.004.705.533,48	5.238.971.266,72																																																															
	<u>28.967.798.579,00</u>	<u>22.304.155.817,96</u>																																																															
	<u>2015</u>	<u>2014</u>																																																															
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>																																																															
1. Erträge aus Optionsgeschäften	15.997.222.553,27	7.957.746.576,77																																																															
2. Aufwendungen aus Optionsgeschäften	15.997.222.553,27	7.957.746.576,77																																																															
3. Erträge aus dem Zertifikategeschäft	9.129.718.328,10	2.084.458.881,43																																																															
4. Aufwendungen aus dem Zertifikategeschäft	9.129.718.328,10	2.084.458.881,43																																																															

5.	Sonstige betriebliche Erträge	5.075.875,36	3.592.770,23
6.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	171.550,88	157.250,66
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	86.320,09	60.848,95
	- davon für Altersversorgung EUR 59.777,87 (Vorjahr: EUR 34.270,87)		
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	4.638.641,91	3.239.421,56
8.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	369,96	167,18
	- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 369,96 (Vorjahr: EUR 167,18)		
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12.508,35	4.322,72
	- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 12.508,35 (Vorjahr: EUR 4.322,72)		
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	167.224,09	131.093,52
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	37.555,44	28.009,72
	- davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 15.830,85 (Vorjahr: EUR 7.238,49)		
12.	Jahresüberschuss	<u>129.668,65</u>	<u>103.083,80</u>
c) Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015:			
		<u>2015</u> in EUR	<u>2014</u> in EUR
1.	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	659.004,45	-437.643,51
2.	Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	580.102,34	-78.902,11
3.	Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
	Liquide Mittel / Verbindlichkeiten Kl	580.102,34	-78.902,11
Ergänzende Angaben zum 31.12.2015 gemäß Tz. 52 des DRS-2*:			

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Forderungen / Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht dem Guthaben bei Kreditinstituten, welcher unter den Forderungen gegen verbundene Unternehmen – sonstige Forderungen ausgewiesen wird.
d) In der Berichtsperiode erfolgten keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge.
e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

* Es handelt sich hierbei um ergänzende Angaben zur Kapitalflussrechnung gemäß Textziffer 52 des Deutschen Rechnungslegungsstandard-2 (DRS-2).

Zwischenfinanzzahlen zum 30. Juni 2016:

Bei den nachfolgend dargestellten ausgewählten Zwischenfinanzinformationen handelt es sich um Informationen, die dem ungeprüften Halbjahresabschluss der Emittentin für den Zeitraum von 01. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 entnommen worden sind.

a) Bilanz der Emittentin zum 30. Juni 2016:

Aktiva		
	30.06.2016	31.12.2015
	in EUR	in EUR
A. Umlaufvermögen	19.201.535.975,51	23.963.057.342,28
B. Aktive Latente Steuern	39.736,01	35.703,24
C. Treuhandvermögen	4.920.119.260,66	5.004.705.533,48
	<u>24.121.694.972,17</u>	<u>28.967.798.579,00</u>
Passiva		
	30.06.2016	31.12.2015
	in EUR	in EUR
A. Eigenkapital	1.214.553,36	1.163.289,58
B. Rückstellungen	610.030,22	755.078,22
C. Verbindlichkeiten	19.199.751.127,93	23.961.174.677,72
D. Treuhandverbindlichkeiten	4.920.119.260,66	5.004.705.533,48
	<u>24.121.694.972,17</u>	<u>28.967.798.579,00</u>

b) Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. Juni 2016:

	1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 EUR	1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 EUR
1. Erträge aus Optionsgeschäften	7.015.823.140,03	6.705.917.003,49

	2. Aufwendungen aus Optionsgeschäften	7.015.823.140,03	6.705.917.003,49
	Erträge aus dem		
	3. Zertifikatesgeschäft	8.182.654.981,30	7.014.765.033,00
	4. Aufwendungen aus dem Zertifikatesgeschäft	8.182.654.981,30	7.014.765.033,00
	5. Sonstige betriebliche Erträge	1.471.089,50	2.306.526,91
	6. Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	114.194,23	89.321,40
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	34.148,98	37.628,21
	- davon für Altersversorgung EUR 12.632,00 (Halbjahr 2015: EUR 17.135,44)		
	7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.251.485,10	2.086.878,13
	8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,39	80,64
	- davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00 (Halbjahr 2015: EUR 80,64)		
	9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.844,68	8.923,28
	- davon an verbundene Unternehmen: EUR 2.821,63 (Halbjahr 2015: EUR 8.923,28)		
	10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	68.416,90	83.856,53
	11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	17.153,11	23.151,95
	- davon aus aktiven latenten Steuern: EUR 4.032,77 (Halbjahr 2015: EUR 3.619,25)		
	12. Halbjahresüberschuss	<u>51.263,78</u>	<u>60.704,58</u>
Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche	Seit dem 31. Dezember 2015 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin eingetreten.		

	Verschlechterung.	
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe.	Vgl. Angaben zu Punkt B.5.
	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Da die Emittentin eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale, Paris, Frankreich ist, ist sie von der Société Générale abhängig. Zwischen der Emittentin und der Société Générale bestehen Servicevereinbarungen. Im Rahmen dieser Servicevereinbarungen kann die Emittentin auf Ressourcen der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main oder der Société Générale, Paris, zurückgreifen.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin.	Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Tätigkeiten. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft umfasst die Emission und Platzierung von Wertpapieren, überwiegend Optionsscheinen und Zertifikaten, und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Im Geschäftsjahr 2015 hat die Gesellschaft insgesamt 230.568 (im Vorjahr 67.034) Emissionen von Zertifikaten und Zertifikaten durchgeführt. Bankgeschäfte im Sinne des Kreditwesengesetzes gehören nicht zum Gesellschaftszweck. Die Emittentin

		<p>ist ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 KWG.</p> <p>Die Begebung von Wertpapieren durch die Emittentin erfolgt vornehmlich auf dem deutschen und dem österreichischen Kapitalmarkt. Der deutsche Kapitalmarkt ist einer der wichtigsten Märkte für den derivativen Bereich. Die von der Emittentin begebenen Wertpapiere werden darüber hinaus auch in weiteren EU-Mitgliedstaaten öffentlich angeboten.</p>
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Die Emittentin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Société Générale.</p> <p>Die Emittentin ist von der Société Générale abhängig.</p>
B.18	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie.	<p>Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die Société Générale (die „Garantin“) gemäß der zum 02. Dezember 2016 abgegebenen Garantie (die „Garantie“) garantiert.</p> <p>Die Garantie begründet eine unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin und ist gegenüber allen anderen bestehenden und künftigen unmittelbaren, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich Verpflichtungen in Bezug auf Einlagen, mindestens gleichrangig.</p> <p>Bezugnahmen auf durch die Emittentin zu zahlende Summen oder Beträge, die von der Garantin im Rahmen der Garantie garantiert werden, gelten als Bezugnahmen auf die direkt reduzierten Summen und/oder Beträge, und/oder im Fall der Umwandlung in Eigenkapital um den Betrag dieser Umwandlung verringert, und/oder jeweils anderweitig infolge der Anwendung einer Bail-in-Befugnis durch eine maßgebliche Behörde gemäß Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union geändert.</p>
B.19	Angaben zur Garantiegeberin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie ist.	
	B.1 Juristische und	Der juristische und kommerzielle Name der Garantin lautet Société Générale.

	kommerzielle Bezeichnung der Garantin.	
	<p>B.2</p> <p>Sitz und Rechtsform der Garantin, das für die Garantin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.</p>	<p>Die Société Générale hat ihren Sitz in Paris, Frankreich (im Folgenden die „Société Générale“ oder die „Garantin“), sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>société anonyme</i>) nach französischem Recht und hat den Status einer Bank.</p> <p>Die Société Générale wurde durch eine notarielle Urkunde, genehmigt mit Dekret vom 4. Mai 1864, errichtet. Die Dauer der Gesellschaft wurde zunächst auf 50 Jahre ab dem 1. Januar 1899 festgelegt und dann um 99 Jahre ab dem 1. Januar 1949 verlängert. Nach den gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften für Kreditinstitute, insbesondere den entsprechenden Artikeln des Währungs- und Finanzgesetzes („<i>Code Monétaire et Financier</i>“) unterliegt die Société Générale den Wirtschaftsgesetzen und insbesondere den Artikeln L. 210-1 ff. des Französischen Handelsgesetzbuches („<i>Code de Commerce</i>“) und der jeweiligen Satzung.</p> <p>Die Société Générale ist im Handelsregister („<i>Registre du commerce</i>“) unter der Nummer 552 120 222 R.C.S. Paris eingetragen.</p> <p>Die Geschäftsadresse der Société Générale lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich.</p>
	<p>B.4b</p> <p>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.</p>	<p>2016 dürften der Weltwirtschaft große Unsicherheiten bevorstehen, insbesondere im Zusammenhang mit dem geopolitischen Umfeld (Brexit, europäische Flüchtlingskrise, Instabilität im Nahen Osten) und mit anstehenden Wahlen in einigen Schlüsselstaaten. Aufgrund einer sich abschwächenden Konjunktur in Schwellenländern und erheblicher Divergenzen in der Währungspolitik, dürfte gleichzeitig die Volatilität an den Rohstoff- und Kapitalmärkten erheblich bleiben.</p> <p>In der Eurozone dürfte das Quantitative-Easing-Programms und die Negativzinspolitik der EZB den Markt-zins, vor dem Hintergrund einer dauerhaft niedrigen Inflation, auf einem niedrigen Stand halten. In den USA wird die Geschwindigkeit der verschärften Währungspolitik der FED von der Dynamik des Wirtschaftswachstums abhängen. In den Schwellenländern hat sich die moderate Wachstumsrate in 2015 bestätigt. Obwohl dieser Trend in China eingedämmt wurde, hat sich die Geschäftstätigkeit in rohstoffproduzierenden Ländern erheblich vermindert.</p> <p>In diesem kontrastreichen Umfeld werden Banken die Stärkung ihres Kapitals fortsetzen müssen, um den neuen regulatorischen Anforderungen der Basel-Reformen zu genügen. Dabei müssen Banken vor allem im Zusammenhang mit verschiedenen Transparenzanforderungen, die in 2015 eingeführt wurden, sowie mit der Veröffentlichung der Säule-2-Mindestanforderungen, neue</p>

	<p>Quoten für kurzfristige Verbindlichkeiten (MREL und TLAC) erfüllen.</p> <p>Weitere Reformen stehen noch aus, während die Bankenaufsicht den Handelsbestand und die Risikogewichtungsmodelle überprüft.</p>
<p>B.5</p> <p>Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Die Société Générale ist die Muttergesellschaft der Société Générale-Gruppe. Der Société Générale-Konzern stellt, nach seiner eigenen Einschätzung, eine der führenden Finanzdienstleistungsgruppen Europas dar. Die Société Générale Gruppe bietet ihren Privat-, Geschäfts und institutionellen Kunden Beratungs- und andere Dienstleistungen aus den drei Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Französisches Privatkundengeschäft, welches die Marken Societe Generale, Crédit du Nord und Boursorama umfasst. Jede bietet das volle Spektrum von Finanzdienstleistungen von Multi-Channel Produkten, die sich modernster digitaler Innovation bedienen. • Internationales Retail Banking, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen mit Netzwerken in aufstrebenden Entwicklungsregionen sowie spezialisierten Geschäftsfeldern, die eine Führungsposition in ihren Märkten haben. • Corporate und Investment Banking, Private Banking, Asset and Wealth Management sowie Wertpapierdienstleistungen, die mit einer anerkannten Expertise, internationale Schlüsselpositionen sowie integrierte Lösungen anbieten. <p>Diese Angaben zur Wettbewerbsposition sind jeweils Einschätzungen der Société Générale.</p>
<p>B.9</p> <p>Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es wurden weder Gewinnprognosen noch -schätzungen für die Garantin in den Prospekt aufgenommen.</p>
<p>B.10</p> <p>Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in diesem Prospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen der Garantin.</p>
<p>B.12</p> <p>- Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Garantin, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen</p>	<p><u>Finanzzahlen zum 31. Dezember 2015:</u></p> <p>In den folgenden Tabellen sind wesentliche konsolidierte Finanzkennzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich geprüfte Angaben, die dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 entnommen worden sind.</p> <p><u>Konsolidierte Bilanz zum 31. Dezember 2015</u></p>

<p>Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.</p>	<u>Aktiva</u>		
	<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2015	31. Dez. 2014*
	Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken	78.565	57.065
	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	519.333	530.536
	Sicherungsderivate	16.538	19.448
	Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	134.187	143.722
	Forderungen gegenüber Banken	71.682	80.709
	Kundenkredite ⁽¹⁾	405.252	370.367
	Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	2.723	3.360
	Bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte	4.044	4.368
	Steuerforderungen	7.367	7.415
	Sonstige Aktiva	69.398	65.238
	Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte	171	866
	Beteiligungen an Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	1.352	2.796
	Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	19.421	17.917
	Geschäfts- und Firmenwert	4.358	4.331
	Bilanzsumme	1.334.391	1.308.138
	<p>* Erneut ausgewiesene Beträge in Bezug auf den am 31. Dezember 2014 veröffentlichten Jahresabschluss gemäß der rückwirkenden Anwendung von IFRIC 21 (International Financial Reporting Interpretation Committee).</p> <p>⁽¹⁾ Die Angabe „Kundenkredite“ umfasst auch die Angaben zu „Leasingfinanzierungen und ähnliche Verträge“, die zuvor in einer eigenständigen Zeile in der Bilanz aufgeführt wurde. Die Darstellung der Vergleichszahlen wurde in Bezug auf die am 31. Dezember 2014 veröffentlichten Finanzzahlen neu dargestellt.</p>		
	<u>Passiva</u>		
	<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2015	31. Dez. 2014*
	Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	6.951	4.607
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	454.981	480.330	
Sicherungsderivate	9.533	10.902	
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	95.452	91.290	
Kundeneinlagen	379.631	349.735	
Ausgegebene Schuldtitel	106.412	108.658	
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	8.055	10.166	
Steuerverbindlichkeiten	1.571	1.416	
Sonstige Verbindlichkeiten	83.083	75.031	

Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten	526	505
Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	107.257	103.298
Rückstellungen	5.218	4.492
Nachrangige Verbindlichkeiten	13.046	8.834
Summe Verbindlichkeiten	1.271.716	1.249.264
EIGENKAPITAL		
Eigenkapital, Konzernanteil		
Ausgegebene Stammaktien, Eigenkapitalinstrumente und Kapitalrücklagen	29.537	29.486
Gewinnrücklagen	23.905	22.537
Jahresüberschuss	4.001	2.679
Zwischensumme	57.443	54.702
Nicht realisierte oder latente Veräußerungsgewinne und Verluste	1.594	527
Zwischensumme	59.037	55.229
Konzernanteil		
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	3.638	3.645
Summe Eigenkapital	62.675	58.874
Bilanzsumme	1.334.391	1.308.138

* Erneut ausgewiesene Beträge in Bezug auf den am 31. Dezember 2014 veröffentlichten Jahresabschluss gemäß der rückwirkenden Anwendung von IFRIC 21 (International Financial Reporting Interpretation Committee).

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 (Auszug)

<i>In Euro Mio.</i>	31. Dez. 2015	31. Dez. 2014*
Nettoertrag aus den Bankgeschäften	25.639	23.561
Personalaufwand	(9.476)	(9.049)
Sonstige betriebliche Aufwendungen(1)	(6.477)	(6.081)
Amortisation, Abschreibung und Wertminderung von materiellen und immateriellen Vermögenswerten des Anlagevermögens	(940)	(907)
Bruttobetriebsergebnis	8.746	7.524
Risikokosten	(3.065)	(2.967)
Betriebsergebnis	5.681	4.557
Nettoerträge aus Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	231	213
Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten	197	109
Wertverluste auf den Geschäfts- oder Firmenwert	-	(525)
Ergebnis vor Steuern	6.109	4.354
Ertragsteuern	(1.714)	(1.376)
Konsolidierter Jahresüberschuss	4.395	2.978

Anteile ohne beherrschenden Einfluss	394	299
Jahresüberschuss, Konzernanteil	4.001	2.679
Gewinn je Stammaktie	4,49[†]	2,90[†]
Verwässerter Gewinn je Stammaktie	4,49[†]	2,90[†]

* Erneut ausgewiesene Beträge in Bezug auf den am 31. Dezember 2014 veröffentlichten Jahresabschluss gemäß der rückwirkenden Anwendung von IFRIC 21 (International Financial Reporting Interpretation Committee).

(1) Inklusive EUR 137 Millionen bezüglich der Beiträge zum einheitlichem Abwicklungsfond (Single Resolution Fund) für 2015.

[†] Diese Angaben erfolgen in Euro und nicht in Millionen Euro.

Zwischenfinanzzahlen zum 30. September 2016:

In den folgenden Tabellen sind wesentliche konsolidierte Zwischenfinanzzahlen (gerundet) der Société Générale Gruppe, deren Muttergesellschaft die Société Générale ist, nach IFRS dargestellt. Dabei handelt es sich um ungeprüfte Angaben, die dem „Press Release – Quarterly Financial Information vom 3. November 2016 der Société Générale“ für den Zeitraum 01. Januar 2016 bis 30. September 2016 entnommen worden sind.

Konsolidierte Zwischenbilanz zum 30. September 2016

Aktiva

<i>In Euro Mrd.</i>	30. Sept. 2016	31. Dez. 2015
Barbestand und Guthaben bei Zentralbanken	86,6	78,6
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte	542,3	519,3
Sicherungsderivate	23,1	16,5
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	141,8	134,2
Forderungen gegenüber Banken	64,3	71,7
Kundenkredite	423,1	405,3
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	3,1	2,7
Bis zur Fälligkeit gehaltene Vermögenswerte	3,8	4,0
Steuerforderungen	6,3	7,4
Sonstige Aktiva	82,7	69,4
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Vermögenswerte	0,8	0,2
Beteiligungen an Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	1,2	1,4
Materielle und immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	21,1	19,4
Geschäfts- und Firmenwert	4,6	4,4
Bilanzsumme	1.404,9	1.334,4

Passiva

<i>In Euro Mrd.</i>	30. Sept. 2016	31. Dez. 2015
Verbindlichkeiten gegenüber Zentralbanken	5,1	7,0

	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten</td> <td>497,0</td> <td>455,0</td> </tr> <tr> <td>Sicherungsderivate</td> <td>13,1</td> <td>9,5</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Banken</td> <td>80,0</td> <td>95,5</td> </tr> <tr> <td>Kundeneinlagen</td> <td>406,0</td> <td>379,6</td> </tr> <tr> <td>Auszuzahlende Schuldtitel</td> <td>95,7</td> <td>106,4</td> </tr> <tr> <td>Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios</td> <td>11,2</td> <td>8,1</td> </tr> <tr> <td>Steuerverbindlichkeiten</td> <td>1,4</td> <td>1,6</td> </tr> <tr> <td>Sonstige Verbindlichkeiten</td> <td>96,4</td> <td>83,1</td> </tr> <tr> <td>Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten</td> <td>1,0</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften</td> <td>113,0</td> <td>107,3</td> </tr> <tr> <td>Rückstellungen</td> <td>5,7</td> <td>5,2</td> </tr> <tr> <td>Nachrangige Verbindlichkeiten</td> <td>14,8</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>60,9</td> <td>59,0</td> </tr> <tr> <td>Anteile ohne beherrschenden Einfluss</td> <td>3,7</td> <td>3,6</td> </tr> <tr> <td>Summe Verbindlichkeiten</td> <td>1.404,9</td> <td>1.334,4</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	497,0	455,0	Sicherungsderivate	13,1	9,5	Verbindlichkeiten gegenüber Banken	80,0	95,5	Kundeneinlagen	406,0	379,6	Auszuzahlende Schuldtitel	95,7	106,4	Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	11,2	8,1	Steuerverbindlichkeiten	1,4	1,6	Sonstige Verbindlichkeiten	96,4	83,1	Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten	1,0	0,5	Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	113,0	107,3	Rückstellungen	5,7	5,2	Nachrangige Verbindlichkeiten	14,8	13,0	Eigenkapital	60,9	59,0	Anteile ohne beherrschenden Einfluss	3,7	3,6	Summe Verbindlichkeiten	1.404,9	1.334,4
Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	497,0	455,0																																												
Sicherungsderivate	13,1	9,5																																												
Verbindlichkeiten gegenüber Banken	80,0	95,5																																												
Kundeneinlagen	406,0	379,6																																												
Auszuzahlende Schuldtitel	95,7	106,4																																												
Differenzen aus der Neubewertung von gegen Zinsrisiken gesicherte Portfolios	11,2	8,1																																												
Steuerverbindlichkeiten	1,4	1,6																																												
Sonstige Verbindlichkeiten	96,4	83,1																																												
Zur Veräußerung vorgesehene langfristige Verbindlichkeiten	1,0	0,5																																												
Versicherungstechnische Rückstellungen von Versicherungsgesellschaften	113,0	107,3																																												
Rückstellungen	5,7	5,2																																												
Nachrangige Verbindlichkeiten	14,8	13,0																																												
Eigenkapital	60,9	59,0																																												
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	3,7	3,6																																												
Summe Verbindlichkeiten	1.404,9	1.334,4																																												
	<p><u>Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung zum 30. September 2016 (Auszug)</u></p> <p><i>In Euro Mio.</i></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>01. Jan. 2016 - 30. Sept. 2016</th> <th>01. Jan. 2015 - 30. Sept. 2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettoertrag aus den Bankgeschäften</td> <td>19.169</td> <td>19.586</td> </tr> <tr> <td>Betriebliche Aufwendungen</td> <td>(12.419)</td> <td>(12.544)</td> </tr> <tr> <td>Bruttobetriebsergebnis</td> <td>6.750</td> <td>7.042</td> </tr> <tr> <td>Nettorisikokosten</td> <td>(1.605)</td> <td>(1.908)</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis</td> <td>5.145</td> <td>5.134</td> </tr> <tr> <td>Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten</td> <td>50</td> <td>(42)</td> </tr> <tr> <td>Nettoerträge aus Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden</td> <td>101</td> <td>166</td> </tr> <tr> <td>Wertverluste auf den Geschäfts- oder Firmenwert</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Ertragsteuern</td> <td>(1.461)</td> <td>(1.596)</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss</td> <td>3.835</td> <td>3.662</td> </tr> <tr> <td>Anteile ohne beherrschenden Einfluss</td> <td>351</td> <td>317</td> </tr> <tr> <td>Konzernjahresüberschuss</td> <td>3.484</td> <td>3.345</td> </tr> </tbody> </table>		01. Jan. 2016 - 30. Sept. 2016	01. Jan. 2015 - 30. Sept. 2015	Nettoertrag aus den Bankgeschäften	19.169	19.586	Betriebliche Aufwendungen	(12.419)	(12.544)	Bruttobetriebsergebnis	6.750	7.042	Nettorisikokosten	(1.605)	(1.908)	Betriebsergebnis	5.145	5.134	Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten	50	(42)	Nettoerträge aus Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	101	166	Wertverluste auf den Geschäfts- oder Firmenwert	0	0	Ertragsteuern	(1.461)	(1.596)	Jahresüberschuss	3.835	3.662	Anteile ohne beherrschenden Einfluss	351	317	Konzernjahresüberschuss	3.484	3.345						
	01. Jan. 2016 - 30. Sept. 2016	01. Jan. 2015 - 30. Sept. 2015																																												
Nettoertrag aus den Bankgeschäften	19.169	19.586																																												
Betriebliche Aufwendungen	(12.419)	(12.544)																																												
Bruttobetriebsergebnis	6.750	7.042																																												
Nettorisikokosten	(1.605)	(1.908)																																												
Betriebsergebnis	5.145	5.134																																												
Nettoerträge/-aufwendungen aus sonstigen Vermögenswerten	50	(42)																																												
Nettoerträge aus Beteiligungen, die nach der Equitymethode bilanziert werden	101	166																																												
Wertverluste auf den Geschäfts- oder Firmenwert	0	0																																												
Ertragsteuern	(1.461)	(1.596)																																												
Jahresüberschuss	3.835	3.662																																												
Anteile ohne beherrschenden Einfluss	351	317																																												
Konzernjahresüberschuss	3.484	3.345																																												
- Erklärung, dass sich die Aussichten der Garantin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	Seit dem 31. Dezember 2015 ist keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Garantin eingetreten.																																													
- Beschreibung wesent-	Nicht anwendbar. Seit dem 30. September 2016 sind keine wesentlichen																																													

	<p>licher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Garantin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.</p>	<p>Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Garantin eingetreten.</p>
	<p>B.13 Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>
	<p>B.14 - Ist die Garantin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Garantin innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Die Société Générale ist die Muttergesellschaft des Société Générale-Konzerns. Der Société Générale-Konzern stellt, nach seiner eigenen Einschätzung, eine der führenden Finanzdienstleistungsgruppen der Euro-Zone dar, strukturiert in fünf Kerngeschäftsfelder, wie die Französischen Netzwerke, das Internationale Privatkundengeschäft, das Firmenkundengeschäft und Investment Banking, Spezialisierte Finanzdienstleistungen und Versicherung sowie Globales Investment Management und Dienstleistungen. Die Konzernmutter Société Générale ist an der Euronext Paris (Nyse-Euronext) notiert.</p>
	<p>- Ist die Garantin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.</p>	<p>Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der Société Générale innerhalb der Gruppe besteht nicht.</p>
	<p>B.15 Beschreibung der Haupttätigkeiten der Garantin.</p>	<p>Nach Maßgabe der für Kreditinstitute geltenden Gesetze und Vorschriften ist der Geschäftszweck der Société Générale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Betreiben von Bankgeschäften; • die Durchführung von sämtlichen Transaktionen im Zusammenhang mit Bankgeschäften, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen und damit verbundene Dienstleistungen im Sinne der Artikel L. 321-1 und L. 321-2 des Währungs- und Finanzgesetzes; • der Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmen <p>jeweils mit natürlichen oder juristischen Personen, in Frankreich oder im Ausland.</p> <p>Die Société Générale kann regelmäßig, wie in den Bestimmungen des</p>

		<p>französischen Ausschusses für die Regulierung des Bank- und Finanzwesens („Comité de la Réglementation Bancaire et Financière“) festgelegt, auch an anderen als den vorgenannten Transaktionen, insbesondere im Versicherungsvermittlungsgeschäft beteiligt sein.</p> <p>Grundsätzlich kann die Société Générale im eigenen Namen, im Namen eines Dritten oder mit diesem gemeinsam alle finanziellen, gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Geschäfte bezogen auf Wertpapiere oder Eigentum durchführen, die direkt oder indirekt mit den zuvor genannten Aktivitäten in Zusammenhang stehen oder ihrer Durchführung dienen.</p>
	<p>B.16 Soweit der Garantin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.</p>	<p>Nicht anwendbar. Es bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse an der Garantin.</p>

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	<p>Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.</p>	<p>Die Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, stellen verbrieft Verbindlichkeiten der Emittentin dar.</p> <p>Die Zertifikate (die „Wertpapiere“ bzw. die „Zertifikate“) sind jeweils in einer Inhaber-SammelZertifikat verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen InhabersammelZertifikat zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG und unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.</p> <p>Die jeweilige Wertpapierkennnummer bzw. ISIN wird in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.</p>
C.2	<p>Währung der Wertpapieremission.</p>	<p>Die Währung der Wertpapieremission ist Euro.</p>
C.5	<p>Beschreibung aller etwaigen</p>	<p>Nicht anwendbar. Die Wertpapiere sind frei übertragbar.</p>

	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte.	<p><u>Anwendbares Recht:</u> Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:</u> Die Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, gewährt dem Inhaber der Wertpapiere das Recht nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen bei Tilgung die Zahlung eines Auszahlungsbetrags zu erhalten. Im Falle von Wertpapieren, die die Möglichkeit einer Verzinsung vorsehen, haben die Inhaber der Wertpapiere das Recht, einen Zinsbetrag zu erhalten, sofern die Voraussetzungen für die Zahlung eines Zinsbetrags erfüllt sind.</p> <p><u>Rangordnung der Wertpapiere:</u> Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:</u> Die Emittentin ist gemäß den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere sowie zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen berechtigt.</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Die Emittentin beabsichtigt die Einführung der Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Segment Euwax. Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere zum Einheitspreis nur in Einheiten von jeweils einem Zertifikat gehandelt werden können. Die Handelbarkeit der Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/ der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	<p><u>Auszahlungsprofil bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten:</u></p> <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab und wird, vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung, wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Sofern der Referenzpreis von mindestens einem Basiswert am finalen Bewertungstag die Barriere unterschreitet, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Nominalbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Basiswerts mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag und 1.</p> <p>(b) Sofern die Referenzpreise aller Basiswerte am finalen Bewertungstag die Barriere erreichen oder überschreiten, erhält der Anleger am Fälligkeitstag mindestens den Nominalbetrag multipliziert mit dem Mindestbetragsfaktor (der Mindestbetrag), höchstens jedoch den Nominalbetrag multipliziert mit dem Höchstbetragsfaktor (der Höchstbetrag).</p> <p>Die Performance eines Basiswerts am finalen Bewertungstag entspricht der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag und dem Basispreis des Basiswerts und 1. Die geringste Performance der Basiswerte am finalen Bewertungstag entspricht der Performance des Basiswerts mit der geringsten Performance am finalen Bewertungstag im Vergleich zu allen anderen Basiswerten. Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.</p> <p>Eine vorzeitige Rückzahlung hängt von der Wertentwicklung der Basiswerte ab und der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt: Sofern die Referenzpreise aller Basiswerte an einem Bewertungstag(t) die jeweils diesem Bewertungstag zugeordnete Barriere(n_i) erreichen oder überschreiten, endet die Laufzeit der Zertifikate automatisch und der Anleger erhält einen Auszahlungsbetrag der dem Nominalbetrag multipliziert mit dem diesem Bewertungstag(t) zugeordneten Vorzeitigen Rückzahlungsfaktor(n_i). Der Auszahlungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen gerundet.</p> <p>Für die jeweilige ISIN sind der Basispreis des jeweiligen Basiswerts, der Nominalbetrag, die Barriere des jeweiligen Basiswerts, die Barriere(n_i) des jeweiligen Basiswerts, der Mindestbetragsfaktor, der Höchstbetragsfaktor und der Vorzeitige Rückzahlungsfaktor(n_i) in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter	Für die jeweilige ISIN(s) sind die Laufzeit, die Bewertungstage(t) und der Finale Bewertungstag in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.

	Referenztermin.	
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Die Wertpapiere sind jeweils in einer Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das „ Inhaber-Sammelzertifikat “) verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Die Emittentin wird die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearingstelle veranlassen. Die Emittentin wird durch Leistung der jeweiligen Zahlung an die Clearingstelle von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren.	Die Emittentin wird bis zum fünften Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag (der „ Fälligkeitstag “) die Überweisung des Auszahlungsbetrags an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearingstelle veranlassen. Soweit dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzpreis: <u>Für den Basiswert Aktie:</u> Der „ Referenzpreis “ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs der Aktie wie er an Berechnungstagen an der jeweiligen maßgeblichen Börse berechnet und veröffentlicht wird. <u>Für den Basiswert Indizes:</u> Der „ Referenzpreis “ des Basiswerts entspricht dem Schlusskurs des Index, wie er an Berechnungstagen vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	Die den Zertifikaten zugrunde liegenden Basiswerte beziehen sich: auf den Kurs von Aktien bzw. Indizes Die Angaben zur Beschreibung der Art des jeweiligen Basiswerts und die Angabe des Ortes, an dem Informationen über den jeweiligen Basiswert erhältlich sind, sind in der Basiswert-Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind.	<u>Mit der Emittentin verbundene Risiken:</u> - Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise erfüllen kann. - Der Anleger ist im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt. - Die Emittentin ist nicht Mitglied eines Einlagensicherungsfonds oder eines ähnlichen Sicherungssystems.

		<p>- Neben diesem Insolvenzrisiko der Emittentin besteht das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen die Emittentin derivative Geschäfte zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere abschließt. Da die Emittentin ausschließlich mit verbundenen Gesellschaften solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist die Emittentin im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Es besteht die Gefahr, dass eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit der Emittentin verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führt.</p> <p>- Die Tätigkeit der Emittentin wird durch negative Entwicklungen an den Märkten beeinflusst, an denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Grundsätzlich kann dies auch zur Insolvenz der Emittentin und zu einem Totalverlust des vom Anleger zum Kauf der Wertpapiere eingesetzten Kapitals führen.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind, inklusive Risikohinweis.</p>	<p>Die Wertpapiere mögen nicht für alle Anleger geeignet sein. Jeder zukünftige Anleger muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung, darüber entscheiden, ob der Kauf der Wertpapiere in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Richtlinien und Beschränkungen steht und für ihn eine geeignete, sachgerechte und angemessene Anlage darstellt.</p> <p><u>Allgemeine Risiken in Bezug auf die Wertpapiere:</u></p> <p>- Die Wertpapiere sind weder gesichert durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken, noch vom Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.</p> <p>- Die Zertifikatsbedingungen beinhalten Regelungen, welche der Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehlern oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den Zertifikatsbedingungen die Erklärung einer Anfechtung erlauben. Nach einer solchen Anfechtung kann der Zertifikatsinhaber die Rückzahlung des anfänglichen Verkaufspreises verlangen. Der in diesem Fall durch die Emittentin zurück zu zahlende Betrag kann niedriger als der zu erwartende Gewinn am Ende der Laufzeit oder der aktuelle Referenzpreis der Zertifikate sein. Darüber hinaus kann der zurück zu zahlende Betrag auch niedriger sein, als der tatsächlich vom Anleger gezahlte Kaufpreis, so dass der Anleger dadurch</p>

		<p>einen Verlust erleidet.</p> <p>Die Anfechtungserklärung der Emittentin kann mit einem Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Zertifikatsbedingungen bzw. Endgültigen Bedingungen verbunden sein. Anleger sollten beachten, dass ein solches Angebot als angenommen gilt, sofern der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots die Rückzahlung des dann gemäß der Endgültigen Bedingungen zahlbaren Betrages verlangt und dass in diesem Fall die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten.</p> <p>- Im Falle eines fehlerhaften Geschäftes beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere (sogenannter „Mistrade“) kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Der Anleger sollte sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Anleger tragen in einem solchen Fall das Risiko, dass das Geschäft zu den im Zeitpunkt des Mistrades geltenden Konditionen rückabgewickelt wird und sie an einer positiven Wertentwicklung des Zertifikats nicht teilnehmen.</p> <p>- Ferner sollte sich der Anleger vor dem Erwerb der Zertifikate in jedem Fall über die in den Zertifikatsbedingungen enthaltenen Marktstörungs-, Anpassungs- sowie Kündigungsbestimmungen einschließlich der dort genannten Anpassungs- bzw. Kündigungsgründe bzw. Möglichkeiten der Anpassung des Basiswerts bzw. des Zertifikatsrechts eingehend informieren. Hier kann u.a. vorgesehen sein, dass die Emittentin bzw. die Zertifikatsstelle nach billigem Ermessen den Basiswert bzw. die Zertifikatsbedingungen bei Vorliegen der dort genannten Anpassungsgründe entsprechend anpassen kann und hier beispielsweise den Basiswert nach billigem Ermessen auch durch einen neuen Basiswert ersetzen kann bzw. im Fall von Marktstörungen nach billigem Ermessen einen Wert für den Basiswert bestimmen kann bzw. im Falle einer Kündigung den Kündigungsbetrag. Auch kann in den Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung vorgesehen sein.</p> <p>- Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission stellen wird. Zusätzlich kann die Emittentin die Einbeziehung der Zertifikate in den Freiverkehr bzw. unter Umständen die Börsenzulassung in den geregelten Markt an einer oder mehreren Wertpapierbörsen veranlassen. Allerdings übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Kein Anleger sollte daher darauf vertrauen, dass er die Zertifikate während ihrer Laufzeit zu</p>
--	--	--

		<p>einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußern kann.</p> <p>- Die Preise, angeboten von einem Market Maker, können materiell von dem fairen (mathematischen) bzw. von dem erwarteten wirtschaftlichen Wert der Zertifikate abweichen.</p> <p><u>Risiken in Bezug auf die Struktur der Wertpapiere:</u></p> <p><u>Besondere Risiken bei den Auszahlungsprofilen von Zertifikaten</u></p> <p><u>Besondere Risiken in Bezug auf Multi (Stufen) Express-Zertifikate</u></p> <p>Gemäß der Struktur der Wertpapiere ist die Höhe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung der Basiswerte gebunden. Kursverluste eines Basiswerts führen in der Regel zu einer Verringerung des Auszahlungsbetrags. Liegt der Auszahlungsbetrag der Zertifikate unter dem von dem Anleger aufgewendeten Kaufpreis, erleidet der Anleger einen Verlust. Im schlechtesten Fall kann hierbei sogar ein Totalverlust eintreten; das ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am finalen Bewertungstag Null beträgt.</p> <p>Multi (Stufen) Express-Zertifikaten haben mehrere Basiswerte. Maßgeblich für den Auszahlungsbetrag ist die Wertentwicklung des Basiswerts mit der geringsten Wertentwicklung.</p> <p>Bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass mindestens ein Basiswert am finalen Bewertungstag die Barriere, die diesem finalen Bewertungstag zugeordnet ist, unterschreitet. In einem solchen Fall verliert der Anleger seinen Anspruch auf den Mindestbetrag. Bei Multi (Stufen) Express-Zertifikaten ist darüber hinaus der Auszahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt. Der Anleger profitiert nicht von einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts über eine bestimmte Höchstgrenze hinaus.</p> <p>Darüber hinaus sollte ein Anleger bei einem Multi (Stufen) Express-Zertifikat beachten, dass dieses, sofern alle Basiswerte die ihnen zugeordneten Barrieren erreichen oder überschreiten, vorzeitig zurückgezahlt wird und der Anleger an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt.</p> <p><u>Mit der Garantin verbundene Risiken:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kredit- und Kontrahentenrisiko (einschließlich Länderrisiko): Gefahr von Verlusten, die aus der Unfähigkeit der Kunden, Emittenten oder sonstiger Kontrahenten der Gruppe zur Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen entstehen. Das Kreditrisiko umfasst das Kontrahentenrisiko in Verbindung mit Markttransaktionen (Nachfolgerisiko) sowie Verbriefungen.
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Marktrisiko: Risiko einer Wertminderung von Finanzinstrumenten, die sich aus Veränderungen der Marktparameter, der Volatilität dieser Parameter und Korrelationen zwischen diesen ergibt. • Strukturelles Zins- und Wechselkursrisiko: das Risiko von Verlusten der Zinsmargen oder des Werts von festverzinslichen strukturellen Positionen, die sich aus Schwankungen der Zinssätze oder Wechselkurse ergibt. • Liquiditätsrisiko: das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, die auftretenden Cash- oder Sicherheitsauflagen zu vertretbaren Kosten zu erfüllen; • Operationelle Risiken (einschließlich Bilanz- und Umweltrisiken): Risiko von Verlusten aufgrund von Unzulänglichkeiten oder Fehlern in internen Verfahren und Systemen, Fehlern des Personals oder infolge externer Ereignisse; • Nichtkonformitätsrisiko (einschließlich rechtliche und steuerliche Risiken): Risiko rechtlicher, administrativer oder disziplinarischer Sanktionen oder erheblicher finanzieller Verluste, die sich aus der Nichteinhaltung von die Tätigkeit der Gruppe regelnden Bestimmungen ergeben; • Reputationsrisiko: Risiko, das sich aus der negativen Wahrnehmung von Kunden, Kontrahenten, Aktionären, Anlegern oder Regulierungsbehörden ergibt, die negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gruppe, Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten oder herzustellen, sowie auf ihren Zugang zu Finanzierungsquellen haben könnte. • Strategisches Risiko: Risiko, das mit der Entscheidung für eine bestimmte geschäftliche Strategie verbunden ist oder aus der Unfähigkeit der Gruppe resultiert, ihre Strategie umzusetzen; • Geschäftsrisiko: Risiko von Verlusten, wenn die Kosten die Erträge übersteigen; • Risiko in Bezug auf Versicherungsaktivitäten: Über ihre Versicherungs-tochtergesellschaften ist die Gruppe auch vielfältigen Risiken im Zusammenhang mit dem Versicherungsgeschäft ausgesetzt. Neben Bilanzmanagementrisiken (Zins-, Bewertungs-, Kontrahenten- und Wechselkursrisiko) gehören dazu das Prämien-gestaltungsrisiko, das Sterblichkeitsrisiko und das strukturelle Risiko von Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsgeschäften, einschließlich Pandemien, Unfälle und Katastrophen (wie Erdbeben, Orkane, Industrieunfälle, Terroranschläge oder militärische Konflikte). <p>Die Gruppe ist auch den folgenden Risiken ausgesetzt:</p>
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Risiko in Bezug auf das Anlageportfolio: Risiko ungünstiger Veränderungen des Werts des Anlageportfolios der Gruppe • Risiko in Bezug auf spezialisierte Finanzaktivitäten: Über ihre Aktivitäten im Bereich der spezialisierten Finanzdienstleistungen, hauptsächlich in ihrer operationellen Tochtergesellschaft für Fahrzeugleasing, ist die Gruppe einem Restwertrisiko ausgesetzt (wenn der Netto-Wiederverkaufswert eines Vermögensgegenstands am Ende der Leasingperiode geringer ausfällt als erwartet).
--	--	---

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Nicht anwendbar. Der Erlös der Wertpapiere wird zur Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Risiken und zu Zwecken der Gewinnerzielung verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Bedingungen für das Angebot: Nicht anwendbar. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.</p> <p>Die Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere für die jeweilige ISIN ist in der Tabelle am Ende der Zusammenfassung festgelegt.</p> <p>Zeichnungsfrist: Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab 03. Februar 2017 bis zum 28. Februar 2017 (12:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main) gestellt werden.</p> <p>Die Zertifikate werden fortlaufend angeboten und können in der Regel bis zu zwei Berechnungstage vor dem Finalen Bewertungstag (börslich und außerbörslich) erworben werden.</p> <p>Die Valutierung erfolgt am 07. März 2017.</p> <p>Angaben zur Zeichnung: Mindestbetrag zur Zeichnung: 1 Zertifikat.</p> <p>Höchstbetrag der Zeichnung: Nicht anwendbar. Es gibt keinen Höchstbetrag für die Zeichnung.</p> <p>Die Zeichnung der Zertifikate unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.</p>

		<p>Die Zuteilung an die Zeichner erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Zeichnungsanträge.</p> <p>Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere: Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.</p> <p>Angebote können an alle Personen in Deutschland und Österreich erfolgen, die alle anderen in der Wertpapierbeschreibung angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen.</p> <p>Anfänglicher Ausgabepreis: Der anfängliche Ausgabepreis ist den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.</p> <p><i>Kosten und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:</i> Die Ausgabepreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Für erbrachte Beratungs- und Vertriebsleistungen kann die Société Générale an den Vertriebspartner für gewisse Produkte eine Vergütung zahlen. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Vertriebspartner. Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,00% des Ausgabepreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.</p> <p>Name und Anschrift der Zahlstelle: in Deutschland und Österreich: Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main. Eine Zahlstelle in der Republik Österreich besteht nicht. Anleger können sich an die Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland wenden.</p> <p>Name und Anschrift der Berechnungsstelle: Société Générale, 17, cours Valmy, 92972 Paris - La Défense (Frankreich).</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikten.	<p>Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen können Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Basiswert oder bezogen auf den Basiswert tätigen, die unter ungünstigen Umständen erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben können.</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen als Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig</p>

		<p>Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere einer Emission stellen wird. Insbesondere können die von der Société Générale gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise für die Wertpapiere einer Emission von den von anderen Wertpapierhändlern für die Wertpapiere eventuell gestellten Preisen gegebenenfalls auch erheblich abweichen.</p> <p>Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können gegebenenfalls auch erheblich von dem fairen (mathematischen Wert) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern.</p> <p>Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen werden im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere unterschiedliche Funktionen ausüben, wie z.B. als Market-Maker, Zertifikatsstelle und Zahlstelle. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen und der daraus resultierenden Verpflichtungen können Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere bei der Wahrnehmung der Funktion als Zertifikatsstelle können Interessenkonflikte auftreten, da die Zertifikatsstelle unter gewissen Umständen berechtigt ist Entscheidungen zu treffen, die für die Emittentin und die Zertifikatsinhaber bindend sind und sich gegebenenfalls negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt werden.	Der Anleger kann die Zertifikate zu dem angegebenen anfänglichen Ausgabepreis zuzüglich des Ausgabeaufschlages erwerben. Der Ausgabeaufschlag entspricht 1,00% des Nominalbetrages.

Tabelle für Zertifikate:

Angaben zu Punkt C.1		Angaben zu Punkt C.15						Angaben zu Punkt C.16			Angaben zu Punkt E.3
ISIN	WKN	Basispreis des jeweiligen Korbbestandteils in der Handelswährung	Barriere des jeweiligen Korbbestandteils in Prozent des Basispreises	Barriere(n) _i (des jeweiligen Korbbestandteils in Prozent des jeweiligen Basispreises (n _i von (1) – (9)))	Vorzeitiger Rückzahlungsfaktor(n _i) des jeweiligen Korbbestandteils in Prozent des jeweiligen Basispreises (n _i von (1) – (9))	Mindest-/ Höchstbetragsfaktor	Nominalbetrag bzw. Anfänglicher Ausgabepreis in EUR ⁴	Finale Bewertungstag bzw. Endtag	Bewertungstag (t) (t von 1 bis 4)	Laufzeit	Angebotsgröße in Anzahl der Wertpapiere ⁵
DE000SGM94E4	SGM94E	Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts am Anfänglichen Bewertungstag	k1: 60,00% k2: 60,00%	(1) 100,00% (2) 97,50% (3) 95,00% (4) 92,50% (5) 90,00% (6) 87,50% (7) 85,00% (8) 82,50% (9) 80,00%	(1) 105,50% (2) 111,00% (3) 116,50% (4) 122,00% (5) 127,50% (6) 133,00% (7) 138,50% (8) 144,00% (9) 149,50%	155,50 %	100,00	28.02.2022	(1) 28.08.2017 (2) 28.02.2018 (3) 28.08.2018 (4) 28.02.2019 (5) 28.08.2019 (6) 28.02.2020 (7) 28.08.2020 (8) 01.03.2021 (9) 30.08.2021	28.02.2017 - 28.02.2022	500.000

Basiswert-Tabelle für Zertifikate:

Korbbestandteile	ISIN / Reuters-Code der Korbbestandteile	k1: Internetseite der Maßgeblichen Börse k2: Internetseite des Index-Sponsors
k1: Namensaktie der Deutsche Bank AG k2: EURO STOXX 50® Index (Kursindex)	k1: DE0005140008/ DBKGn.DE k2: EU0009658145 / .STOXX50	k1: http://www.deutsche-boerse.com k2: http://www.stoxx.com

⁴ Die Vertriebspartner können von der Société Générale eine Innenprovision von maximal bis zu 2,00% des Verkaufspreises erhalten. Weitere Informationen zu Vergütungen und Provisionen erhalten Sie von Ihrem Vertriebspartner auf Anfrage.

⁵ Die tatsächliche Angebotsgröße ist abhängig von der Anzahl der Aufträge, die bei der Anbieterin eingehen, aber – vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Zertifikate – auf die in der Tabelle angegebene Angebotsgröße begrenzt.